

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/2  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/2)

13. Dezember 2010

Original: Deutsch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

**Tagesordnungspunkt 5b): Neue Anträge**

**Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE und NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE in  
kleinen Mengen**

**Antrag Deutschlands**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Mit dem Antrag ist beabsichtigt, eine Erleichterung für  
die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE und  
NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE im Re-  
gelwerk einzuführen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Einfügung einer neuen Sondervorschrift, die unter  
festgelegten Bedingungen die erleichterte Beförde-  
rung von Gegenständen der UN-Nummer 1057 ge-  
stattet.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Multilaterale Sondervereinbarung M 213 (Österreich)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. In den gefahrgutrechtlichen Regelungen ist bisher keine Möglichkeit vorgesehen, Gegenstände der UN-Nummer 1057 unter den Bedingungen des Kapitels 3.4 (begrenzte Mengen) oder 3.5 (freigestellte Mengen) zu befördern. Dies führt bei der Beförderung von kleinsten Mengen dieser Gegenstände (z.B. als Werbeartikel oder Geschenke) zu Problemen, die einen solchen Versand unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entweder wesentlich erschweren oder in der Praxis zur Missachtung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften führen. Daher wurden solche Beförderungen in der Vergangenheit teilweise durch nationale Ausnahmen gestattet, und verschiedene Staaten haben darüber auch eine multilaterale Sondervereinbarung (M 213) nach Abschnitt 1.5.1 ADR abgeschlossen.
2. Da Deutschland der Überzeugung ist, dass derartige Beförderungen in ganz Europa von Bedeutung sein können und Ausnahmen bzw. Vereinbarungen nach Abschnitt 1.5.1 ADR keine dauerhafte Lösung des Problems bewirken, wird die Schaffung einer neuen Sondervorschrift zur UN-Nummer 1057 vorgeschlagen, die eine dauerhafte einheitliche Vorgabe bewirken kann.

## Antrag

3. Deutschland schlägt folgende neue Sondervorschrift in Kapitel 3.3 vor:

**"6XX:** Die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE und NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE, die der Norm EN ISO 9994:2006 + A1:2008 «Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit» entsprechen, unterliegt nur den Bedingungen der Abschnitte 3.4.1 a) bis h), 3.4.2, 3.4.3 und 3.4.11, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die gesamte Bruttomasse des Versandstücks ist nicht größer als 5 kg,
- in einem Wagen/Fahrzeug werden nicht mehr als 100 kg Bruttomasse solcher Versandstücke befördert und
- jede Außenverpackung ist deutlich mit der Aufschrift «UN 1057 FEUERZEUGE» oder «UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE» gekennzeichnet."

## Begründung

4. Sicherheit:

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist nur die Beförderung von großen Mengen von Gegenständen der UN-Nummer 1057 wegen der Möglichkeit einer geringfügigen Ausgasung problematisch und schließt eine generelle Beförderung unter den Bedingungen der Kapitel 3.4 und 3.5 aus. Deutschland hat Kontrollergebnisse vorliegen, die das Fortbestehen dieser grundsätzlichen Problematik bei der Beförderung von Gegenständen der UN-Nummer 1057 nachdrücklich belegen. Aus diesem Grund wird auch nur eine Änderung des Rechts für die europäischen Binnenverkehre vorgeschlagen, eine Änderung der UN-Modellvorschriften und des IMDG-Codes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Durchführbarkeit:

Die vorgeschlagene Regelung betrifft Absender und Beförderer von Gegenständen der UN-Nummer 1057 und gibt ihnen einen sicheren Rahmen für die Durchführung dieser Beförderungen. Eine Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die Vorgaben des Kapitels 3.4 an und berücksichtigt im Übrigen die Kennzeichnungsvorschriften, die in vergleichbaren Fällen (z.B. SV 653) vorgeschrieben sind.